



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr. 018/2020
Datum 11.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	05.03.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	19.03.2020	

Betreff:

Wärmenetz

Antrag vom 26.09.2019 der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.09.2019 „Wärmenetz“
- Anlage 2: Plan Wärmenetzsondierung

Beschlussvorschlag:

1. Die Informationen zum Sachstand Gründung Fernwärmegesellschaft unter Punkt 1 der Vorlage werden zur Kenntnis genommen.
2. a) Die Verwaltung wird beauftragt, sobald die Rahmenbedingungen zur Wärmeleitplanung vorliegen, dem Rat einen Vorschlag zur Bearbeitung des Themas zur Entscheidung vorzulegen und ggf. Mittel im Haushalt 2021 einzustellen.
b) Die Verwaltung wird bis zur Vorlage einer Wärmeleitplanung und der Wärmenetzstudie beauftragt, für alle Neubaugebiete auf der Basis der bisherigen Wärmenetzsondierung zu prüfen, ob für das Gebiet ein Wärmenetz effizient ist.

3. Die Stadtwerke werden beauftragt, im Rahmen der Gründung der Wärme-gesellschaft u.a. zu prüfen, ob die neu zugründende Wärme-gesellschaft die rechtlichen Vorgaben für einen Anschluss- und Benutzungszwang erfüllen.
- 4.) a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gestattungsverträge für Nah- / Fern-wärmeleitungen bereits einheitlich geregelt sind.

b) Die kostenfreie Nutzung für Nah- / Fernwärmeleitungen der öffentlichen Straßen wird abgelehnt.
- 5.) Die Stadtwerke Lörrach und die Stadt Lörrach werden beauftragt, gemeinsam mit der ARGE Fernwärme die begonnenen Gespräche über die energetische Entwicklung des Quartiers fortzuführen.
- 6.) Die Verwaltung wird beauftragt, kommunale Grundstücke, Gebäude (auch die Wohnbau Lörrach) und Einrichtungen als potentiellen Ankerpunkt für ein Fernwärmenetz zu prüfen, soweit entsprechende Erweiterungen des Netzes oder Sanierungen des Gebäudes anstehen.
- 7.) Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Klärung, in welchen Bereichen eine Wärme-satzung erlassen werden kann, beim Verkauf städtischer Flächen auf das Vorhanden-sein des Fernwärmenetzes hinzuweisen und den Anschluss im Kaufvertrag festzu-schreiben, soweit die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 8.) Die Verwaltung wird beauftragt, auch im Rahmen von städtebaulichen Verträgen den Anschluss an das Wärmenetz zu prüfen und soweit die Rahmenbedingungen vorlie-gen im Vertrag zu regeln.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

1. Strategisches Ziel:
Lörrach klimaneutral 2050
2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:
Lörrach entwickelt sich bis 2050 zur klimaneutralen Stadt. Daran wirken Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung erfolgreich mit (74)
Lörrach reduziert Emissionen aller Art (76)
3. Operatives Ziel:
4. Leitziel der Verwaltung:
5. Prioritäre Maßnahme:
Ausbau des Fernwärmenetzes

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019 wurde beschlossen, dass die Maßnahmen im Rahmen des eea-Arbeitsprogrammes / Mitmachplan Klima zu prüfen und zu diskutieren sind.

Im Entwurf zum eea-Arbeitsprogramm der Stadtverwaltung hat die Stadt vorgeschlagen, die im Antrag aufgeführten Einzelideen im Wesentlichen in das Arbeitsprogramm für 2020-2023 aufzunehmen.

Ein Wärmenetz kann im städtischen Umfeld die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen oder erleichtern und stellt damit eine wichtige Maßnahme zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen dar. Voraussetzung ist allerdings, dass die in das Wärmenetz eingespeiste Wärme überwiegend aus erneuerbaren Energien stammt. Als erneuerbare Energien gelten zur Erzeugung von Wärme feste und flüssige Biomasse (Holzhackschnitzel, Holzpellets, Bioöl), Biogas, Erd- und Umweltwärme, Solarenergie.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWKA), die gleichzeitig Wärme und Strom erzeugen, werden zwar in der Regel mit fossilen Energien (meist Erdgas) betrieben, können aber aufgrund ihrer hohen Energieeffizienz beim aktuellen Stromerzeugungsmix ebenfalls einen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen leisten. Damit auch dieser Effekt genutzt werden kann, sollten KWKA nachrangig zu den erneuerbaren Energien in Wärmenetzen eingesetzt werden können.

1. Gründung eines Betriebszweiges „Wärme- und Energiedienstleistungen“ bei den Stadtwerken Lörrach bis spätestens 31.12.2020 unter Einbeziehung der bereits heute lokal tätigen Akteure (gemeinsame Gesellschaft) – dies wurde vom Gemeinderat bereits im Oktober 2016 anlässlich des Kooperationsvertrages bis 2018/2019 anvisiert, harrt bislang der Umsetzung

In der Sitzung am 21.11.2019 wurde der Gemeinderat mit der Vorlage 213/2019 über den Sachstand Gründung Fernwärmegesellschaft Lörrach informiert. Ziel der ARGE-Mitglieder ratio Neue Energie GmbH, badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG. sowie Stadtwerke Lörrach ist eine gemeinsame Gesellschaftsgründung zum 01.01.2021. Für die Realisierung sind eine Reihe wichtiger wirtschaftlicher, gesellschaftsrechtlicher, vergaberechtlicher und steuerrechtlicher Fragen von allen drei ARGE-Partnern zu klären. Zur Unterstützung wurden das Beratungsbüro Sterr-Kölln & Partner sowie für eine übergeordnete Projektsteuerung die badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG. beauftragt. Im Rahmen der Gesellschaftsentwicklung sollen inhaltliche Themen wie Rechtsform, Kapitalstruktur, Marktgebiet, die Erstellung eines Businessplanes sowie von Betriebsführungsverträgen vorbereitet werden. Derzeit werden die Anlagen und Netze der ARGE-Mitglieder analysiert und bewertet.

Bis zum Frühsommer 2020 sollen folgende Ergebnisse vorliegen, die dem Gemeinderat präsentiert werden:

1. Alle Anlagen sind bewertet und mit allen Parteien abgestimmt
2. Ein Businessplan der Gesellschaft ist final ausgearbeitet und mit allen Parteien abgestimmt
3. Die Gesellschaftsverträge liegen unterschriftsreif und für die Abstimmung in den zuständigen Gremien vor

Die Gesellschaft soll am 01.01.2021 ihre Arbeit aufnehmen.

2. Beauftragung einer kommunalen Wärmeleitplanung durch die Stadt im Vorgriff auf die zu erwartende Festsetzung im Klimaschutzgesetz des Landes, um zu prüfen, welche Quartiere und Stadtteile sich grundsätzlich für ein Wärmenetz eignen.

Die Stadt Lörrach hat bereits eine Wärmenetzsondierung (siehe Anlage 2) 2013 durchgeführt. Sie hat für rund 20 Gebiete in Lörrach ein detailliertes Untersuchungsergebnis geliefert mit dem Ergebnis, dass mehrere Gebiete grundsätzlich geeignet sind. Diese Ergebnisse der Wärmenetzsondierung bilden heute schon die Grundlage für die Erweiterung des Wärmenetzes - auch für die ARGE Fernwärme. Bei der Sondierung wurde deutlich, dass ein flächendeckendes Wärmenetz eher keine Option darstellt, da entweder die Wärmeabnahme, technische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen nicht gegeben sind.

Es ist zu erwarten, dass mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg die kommunale Wärme(leit)planung für Stadtkreise und Große Kreisstädte Pflicht wird. Derzeit ist noch unklar, wann das Gesetz verabschiedet wird. Auch sind die genauen Rahmenbedingungen zur Planung, was konkret erwartet wird und wie die Förderung oder Kostenübernahme der verpflichtenden Kommunen aussehen könnte, noch nicht vollständig geklärt. Nach derzeitigem Diskussionsstand gehen wir davon aus, dass wir die vorhandenen Unterlagen verwenden können, aber ggf. weitere Bereiche bearbeitet werden müssen. Nach Aussagen der Klimaschutz- und Energieagentur vom Januar 2020 liegen weitergehende Informationen voraussichtlich erst im Sommer bzw. 2. Halbjahr 2020 vor.

Davon unabhängig wird eine der ersten Aufgaben einer neugegründeten Wärmegesellschaft (aus der ARGE Fernwärme Lörrach heraus) die Entwicklung eines realisierbaren Gesamtkonzeptes für die weitere Entwicklung, Dekarbonisierung und dem Zusammenschluss der Lörracher Wärmenetze sein. Diese Arbeit beinhaltet nicht nur unternehmensstrategische Aufgaben, sondern auch technische Detailklärungen. Modul 1 des BAFA Förderprogramms „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ fördert diese Ausgaben im Rahmen einer Anfertigung einer Machbarkeitsstudie, welche die Realisierbarkeit eines solchen Wärmenetzsystems 4.0 untersucht und ist die Basis für eine Investitionsförderung bei der Umsetzung eines solchen Wärmenetzsystems 4.0. Die Mitglieder der ARGE Fernwärme werden ein solches Modul I Förderantrag (anderer Fördertopf) voraussichtlich im 2. Quartal 2020 stellen.

Es gibt vermutlich inhaltliche Überschneidungen zwischen einer kommunalen Wärmeleitplanung und einer Wärmenetze 4.0 Studie, der Charakter ist nach derzeitigem Stand der Diskussionen jedoch verschieden. Auch wenn die genauen Anforderungen an die Wärmeleitplanung nicht bekannt sind, dient diese voraussichtlich dazu, den kommunalpolitischen Rahmen zu schnüren. Das Wärmenetz 4.0 Förderprogramm dient dagegen der tatsächlichen Projektentwicklung.

Eine Wärme(leit)planung ist im Vorgriff nicht sinnvoll, solange die Rahmenbedingungen nicht und Förderbedingungen nicht vorliegen. Sollte allerdings bis zu den Haushaltsplanberatungen 2021 keine Entscheidung des Landes vorliegen, empfehlen wir, um zügig in eine Planung einsteigen zu können, vorsichtshalber Mittel im Haushalt 2021 bereitzustellen.

Davon unabhängig ist die Beauftragung der Wärmenetzstudie 4.0 zu sehen. Je nach Ergebnis der Wärme(leit)planung müssten diese dann im Anschluss ggf. in die Wärmenetzstudie integriert werden.

3. Aufstellung einer kommunalen Wärmesatzung für die geeigneten Stadtteile und Quartiere

Die Gesetze des Bundes und Landes stellen Anforderungen an die Nutzung regenerativer Energien im Bereich der Wärmeversorgung oder auch in Verbindung mit Kraft-Wärme-Kopplung, sowohl für die Wohn- als auch Gewerbenutzung.

Bis dato ist es jedoch rechtlich nicht möglich, eine Wärmesatzung mit Anschluss und Benutzung an ein Wärmenetz direkt im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Kommunen können im eigenen Wirkungskreis für bestimmte Gebiete den Anschluss an ein Wärmenetz vorschreiben. Rechtliche Grundlage ist die Gemeindeordnung Baden-Württemberg § 11 Abs. 1. Allerdings darf der Anschluss- und Benutzungszwang nur zugunsten einer öffentlichen Einrichtung erfolgen. Der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung, die durch eine juristische Person des Privatrechts, an der die Kommune nicht beteiligt ist, betrieben wird, ist nur dann verhältnismäßig, wenn die Kommune über hinreichende Einflussmöglichkeiten verfügt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat die Kommune auch höherrangiges Recht wie z.B. die Grundrechte zu beachten. Außerdem müssen verschiedene weitere rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen erfüllt sein, z.B. öffentliches Interesse, das Wohl der Allgemeinheit wird gefördert und die Erfüllung der Vorgaben z.B. aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Auch die Wirtschaftlichkeit der Wärmelieferkosten sind zu berücksichtigen.

Erfüllt die Fernwärmeversorgungseinrichtung die genannten Anforderungen nicht, bedarf es z.B. einer konkreten Vergleichsberechnung in Bezug auf die gesamtklimatischen Auswirkungen.

Grundsätzlich werden Wärmesatzungen bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang, wie im Antrag auch dargestellt, immer für konkrete Gebiete erstellt und inhaltlich und fachlich aufgearbeitet und im Einzelfall entschieden, ob eine Wärmesatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang nachhaltig ist. Aus diesem Grund wird auch seitens der Stadt bei

der Erstellung neuer Baugebiete geprüft, ob ein Wärmenetz sinnvoll ist, siehe auch Baugebiet Bühl. Hierzu benötigt es jedoch einen bestimmten Planungsstand des Gebietes.

Darüber hinaus ist es sinnvoll zunächst die grundlegenden rechtlichen Fragen zu klären, als auch die Ergebnisse der weiteren Wärmeleitplanung und der Wärmenetzstudie abzuwarten. Auch kann der Ausbau des Wärmenetzes nicht unabhängig von den städtischen Energiestandards und den Zielen zur Klimaneutralität (siehe Vorlage Klimaschutzbericht) betrachtet werden. Hierzu werden derzeit Gespräche mit der ARGE Fernwärme geführt.

Darüber hinaus können auch Neubauten nicht gleich behandelt werden wie der Altbestand.

4. Erarbeitung eines einheitlichen Gestattungsvertrages für alle Akteure der Wärmeversorgung, um für die Akteure den flächendeckenden Aufbau von Wärmenetzen effizient, zielgerichtet und wirtschaftlich tragfähig darstellen zu können. Die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze soll dabei kostenfrei gewährt werden, um in der Aufbauphase das Versorgungsangebot nicht zu verteuern.

Die Stadt Lörrach hat bereits mit mehreren Wärmeversorgern Gestattungsverträge abgeschlossen. Aufgrund des zu erwartenden Mehraufwands für spätere Baumaßnahmen wurde in diesen Verträgen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ein jährliches Nutzungsentgelt festgesetzt. Für die Höhe des Entgeltes gibt es keine gesetzlichen Regelungen, sondern nur Richtlinien. Das von der Stadt Lörrach erhobene Entgelt liegt im unteren Drittel der in dieser Richtlinie empfohlenen Sätze.

Gesetzliche Regelungen gibt es nur für die Versorgung mit Strom und Gas, dort zu finden in der Konzessionsabgabeverordnung. In der Konzessionsabgabenverordnung sind Höchstsätze festgelegt. In den bei der Stadt Lörrach bestehenden Strom- und Gasverträgen sind die höchst zulässigen Konzessionsabgaben vereinbart.

Da im Bereich der Wärmeversorgung in der Stadt Lörrach kein geschlossenes Versorgungsgebiet existiert, ist die Stadt Lörrach generell verpflichtet, auch Dritten die Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege für die Wärmeversorgung zu gestatten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden muss.

Die Stadt ist dabei als Monopolinhaber hinsichtlich der Gestattung der Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege gem. §§19,20 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), welche eine ungerechtfertigte Zugangsverweigerung, als auch Zugangserschwerung verbietet, tätig. Nachdem ein einheitliches Nutzungsentgelt mit den Vertragspartnern der Nah- und Fernwärmeversorgung besteht, gestaltet sich nunmehr die unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze unter Anbetracht von Art. 3 GG (Grundgesetz) und den bereits bestehenden Gestattungsverträgen schwierig.

Da seit vielen Jahren das Wärmenetz Schritt für Schritt ausgebaut wird, ist dies aus unserer Sicht auch nicht notwendig. Die Höhe des erhobenen Entgeltes stellte bisher keinen Hinderungsgrund für den Ausbau des Netzes dar.

5. sofortige Aufnahme von unmittelbaren Verhandlungen mit den Eigentümern des KBC-Areals seitens der Stadtwerke Lörrach mit Unterstützung der Verwaltung, um die auf dem Areal notwendigen energetischen Entwicklungen gestalten zu können, vorhandene und für die kommunalen Ziele und Flächen nutzbare Infrastruktur zu erhalten und durch den Betriebszweig „Wärme- und Energiedienstleistungen“ der Stadtwerke übernehmen zu können.

Gespräche mit den neuen Eigentümern werden bereits geführt. Mittlerweile liegt auch ein Kooperationsvertrag zwischen den Eigentümern und einem Energieversorgungsunternehmen der ARGE vor, der den gesamten Bereich der Energieversorgung betrifft. Es gibt eine klare Priorität für die ARGE Fernwärme in diesem Vertrag hinsichtlich der Wärmeversorgung.

Eine wichtige Grundlage für die zukünftige Energieversorgung im Gebiet ist, wie und wohin sich das Gebiet kurz- mittel- und langfristig entwickeln wird. Hierzu liegen im Moment noch zu wenige und definitive Informationen vor.

6. Kommunale Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (auch die Wohnbau Lörrach) müssen grundsätzlich als Ankerpunkt angeschlossen werden oder vergleichbare Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen durchführen.

Die Prüfung, ob sich ein Gebäude oder eine Einrichtung für ein Wärmenetz als Ankerpunkt eignet und ggf. als zusätzliche weitere Zentrale an einem bestimmten Standort notwendig ist, bzw. genügend Fläche bzw. Räumlichkeiten vorhanden sind, sind Einzelfallentscheidungen und werden bereits heute durchgeführt, soweit es sich um städtische Gebäude handelt. Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau des Wärmenetzes werden auch weiterhin die aufgeführten städtischen Gebäude grundsätzlich geprüft, ob ein Anschluss sinnvoll ist, soweit nicht anderweitige Maßnahmen, die durch den Anschluss erreichten Werte unterschreiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich nach der derzeitigen Wärmenetzsondierung nicht das gesamte Stadtgebiet für ein Wärmenetz eignet.

7. Erwerber (Verkauf bzw. Verwertung in Erbpacht) kommunaler Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen müssen (sofern dies im Einzelfall nicht aufgrund der Wärmesatzung bereits vorgegeben ist) grundsätzlich privatrechtlich zum Anschluss an ein Wärmenetz verpflichtet werden, wenn sie keine vergleichbaren Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen durchführen.

Ein Erwerber eines kommunalen Grundstückes usw. kann nur zu einem Anschluss an ein Wärmenetz verpflichtet werden, wenn dies vorhanden oder absehbar ist und dieser Anschluss die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllt, wie bereits dargestellt. Aufgrund des derzeit überwiegend privat betriebenen Wärmegeellschaften, wäre dies rechtlich unsicher.

Beim Verkauf eines Grundstückes an den Eigentümer der Fläche für das Hotel Steigenberger, wurde bereits im Kaufvertrag mit dem Käufer geregelt, dass dort eine mögliche Zentrale für den Auf- und Ausbau eines Wärmenetzes gebaut werden soll. Vor dort aus kann jederzeit das Wärmenetz erweitert werden. Wir weisen auch darauf hin, dass bereits bei städtebaulichen Verträgen der Anschluss an das Wärmenetz thematisiert und ggf. festgeschrieben wird, wie z.B. im Falle des LÖ.

Darüber hinaus gelten für den Verkauf der Flächen die vom Gemeinderat beschlossenen städtischen Energierichtlinien. Diese enthalten bisher keine Vorgaben für den Anschluss an ein Wärmenetz, aber eine weitergehende Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz.

Fazit

Auch wenn noch nicht alle Rechtsfragen abschließend geklärt werden konnten, ist ersichtlich, dass die Verabschiedung einer Wärmesatzung ein komplexes rechtliches Gefüge darstellt, dass für das jeweilige potentielle Quartier zu prüfen und entscheiden ist.

Aus diesem Grund schlagen wir folgendes weitere Verfahren vor:

1. Klärung, ob die neu zu gründende Wärmegeellschaft die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um einen Anschluss- und Benutzungszwang grundsätzlich zu ermöglichen.
2. Die weitere Vorgehensweise zur Wärmeleitplanung wird nach Vorliegen der Rahmenbedingungen erneut dem Gemeinderat vorgelegt.
3. In der Zwischenzeit bis zur Erstellung der Wärmeleitplanung werden - wie bisher auch - anstehende Neubaugebiete und städtische Gebäude und Einrichtungen auf Ihre Eignung für ein Wärmenetz oder deren Anschluss geprüft.
4. Ebenso empfehlen wir, bei Erwerbern von städtischen Grundstückes und beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit ein Wärmenetz vorhanden oder absehbar ist, auf diesen Sachverhalt hinzuweisen und dies im Kaufvertrag festzuschreiben, soweit die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin